

konsultation-13-17@bafin.de
B30_MaRisk@bundesbank.de

17. November 2017

Konsultation 13/2017 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des neuen Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Gerne ergreifen wir die damit verbundene Gelegenheit, zu dem Entwurf einige Anmerkungen zu machen. Dabei werden wir uns auf zwei Punkte konzentrieren, die für unsere Mitgliedsinstitute besonders relevant sind.

Wir begrüßen zunächst, dass Sie weiterhin den Ansatz verfolgen, internationale Vorgaben, soweit sie nicht in Form von unmittelbar gültigen Verordnungen vorliegen, durch Rundschreiben umzusetzen. Dies gibt Ihnen die Möglichkeit, mit Blick auf die Verhältnisse in Deutschland eine Umsetzung mit sachlich gerechtfertigten Klarstellungen und Anpassungen vorzunehmen.

Das Verhältnis zu den Vorgaben von EBA auf Level 3 ist dabei von zentraler Bedeutung. Die deutsche Aufsicht setzt sich international durchaus für eine verstärkte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein, was wir sehr begrüßen. Bitte behalten Sie dabei jedoch auch im Blick, dass Proportionalität keine Frage ist, die auf europäischer Ebene allein entschieden wird. In Deutschland ist dieser Grundsatz fest im Rechtssystem verankert und bindet alle Behörden bei der Rechtsanwendung, völlig unabhängig davon, ob bezüglich einzelner Fragen ein europäischer Konsens darüber herstellbar ist oder nicht. Insofern ist eine verhältnismäßige Rechtsanwendung zwar durchaus etwas, dass auf europäischer Ebene diskutiert werden muss. In Bezug auf Level 3-Regularien darf die deutsche Aufsicht es aber dabei nicht bewenden lassen, sondern sie hat insoweit das

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Recht – und auch die Pflicht – zusätzlich die Grenzen der Verhältnismäßigkeit nach deutschem Recht zu beachten.

Unserer Ansicht nach gibt es im Entwurf des Rundschreibens insbesondere zwei Punkte, die vor diesem Hintergrund noch einmal beleuchtet werden sollten.

1. Umgang mit dem Ausweichverfahren

a) Gründe, die gegen eine ersatzlose Streichung sprechen

Die ersatzlose Streichung des Ausweichverfahrens halten wir für verfehlt.

Es ist hilfreich, sich zu erinnern, warum dieses Ausweichverfahren in das Rundschreiben 11/2011 (BA) seinerzeit aufgenommen worden war. Es handelt sich um eine Auslegung des § 25a Abs. 1 und 2 KWG im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser besagt – auf die Interpretation des § 25a KWG durch die Bankenaufsicht übertragen – zweierlei:

- Von Seiten der Behörden dürfen Maßnahmen der Geschäftsorganisation und des Risikomanagements nur insoweit vorgeschrieben werden, als diese auf Ebene des einzelnen Instituts angemessen sind. Sie dürfen nicht wirtschaftlich nachteilig wirken, sprich: Die Kosten einer Maßnahme dürfen den quantifizierbaren Nutzen nicht übersteigen, weil sie sonst die auch bankaufsichtsrechtlich gewünschte wirtschaftliche Nachhaltigkeit beeinträchtigen
- Grundsatz des milderen Mittels: Ist für ein Institut oder eine Gruppe von Instituten ein Verfahren des Risikomanagements kostengünstiger, und im Hinblick auf das Erkennen und Behandeln von Risiken mit Blick auf die Institutssicherung aus einem objektiven kaufmännischen Perspektive heraus ausreichend, um dem gesetzlichen Ziel einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu entsprechen, dann ist es sachlich und vor allem auch rechtlich geboten, seitens der Aufsicht dieses mildere Mittel anzuwenden.

Beide Aspekte werden von den EBA-Guidelines aus dem Jahr 2015 weder betrachtet noch berücksichtigt. Sie liegen aber in der deutschen Rechtslage begründet. Daraus folgt, dass die deutsche Aufsicht den Standpunkt der EBA nicht ohne eigene Überlegungen übernehmen sollte. Sie ist weiterhin durch das in diesem Punkt unverändert gebliebene deutsche Recht gebunden.

Es gibt in Deutschland eine Reihe von Instituten, bei denen der Umstieg von der Schätzung der Zinsänderungsrisiken im Wege des Ausweichverfahrens auf die vollständige Berechnung der barwertigen Erfassung zu erheblichem Aufwand führt. Dieser Aufwand fällt an für die Beschaffung des Knowhows, die Software und die Datenmigration sowie, insoweit zusätzliche Marktdaten erforderlich werden, die Anbindung an Informationsdienste (wie z.B. Bloomberg, Reuters etc.). Er kann nicht vermieden werden und kann auch nicht auf die Kreditnehmerseite überwältigt werden, weder beim Kreditbestand, weil existierende Verträge dagegenstehen, noch beim Neugeschäft, weil die aktuelle Marktlage keine Spielräume ermöglicht.

Auf der anderen Seite lässt sich bei überschaubaren Kredit-Exposures kein messbarer Vorteil im Risikomanagement feststellen, wenn ein Institut die Zinsänderungsrisiken nicht mehr schätzt

sondern exakt berechnet wie im Rundschreibenentwurf vorgesehen. Die bisherige Erfahrung seit der Existenz des Rundschreibens 11/2011 zeigt, dass das Ausweichverfahren bei Instituten mit vergleichsweise kleinen Kreditbüchern zu sachgerechten und hinreichend zuverlässigen Ergebnissen führt, die taugliche Grundlage für das Risikomanagement sind.

Infolgedessen wäre die ersatzlose Streichung des Ausweichverfahrens weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Dass die EBA ein solches nicht vorsieht, ändert nichts daran, dass das Ausweichverfahren nach dem im deutschen Recht verankerten Gebot der Angemessenheit und des mildereren Mittels beibehalten werden sollte.

b) Eingrenzung des Anwendungsbereichs des Ausweichverfahrens

Vor dem oben geschilderten Hintergrund ließe sich allenfalls über die Reichweite des Anwendungsbereichs des Ausweichverfahrens nachdenken. Denn damit würde man den EBA-Vorgaben ebenfalls nicht mehr gerecht.

Deshalb schlagen wir vor, das Ausweichverfahren zwar beizubehalten, aber als Anknüpfungspunkt nicht mehr allein auf eine primär GuV-orientierte Sichtweise des Instituts abzustellen. Zusätzlich könnte man eine quantitative Schwelle aufzunehmen, unterhalb derer eine Umstellung auf ein neues Verfahren unterbleiben kann.

Wir schlagen insoweit vor, sich an der Schwelle zur Bestimmung eines kleinen Instituts nach Art. 430a (4) des Entwurfs der CRR II zu orientieren. Hierdurch hätte man wieder einen im europäischen Recht vorhandenen Anknüpfungspunkt. Außerdem könnte sich die Aufsicht vorbehalten, entweder bei Anfälligkeit eines Instituts für Schätzfehler im Ausweichverfahren oder bei einem für Zinsänderungsrisiken besonders anfälligen Geschäftsmodell im Einzelfall dieses Ausweichverfahren abzubedingen.

2. Zinsstrukturkurven bei Fremdwährungen

Unter 4.1 des Entwurfs wird im letzten Satz ausgeführt, dass die Institute bei der Ermittlung der Auswirkungen der Zinsänderungen auf den Zinsbuchbarwert für die Diskontierung genau eine „risikofreie Zinsstrukturkurve pro Währung“ zu verwenden haben.

Hier würden wir eine Klarstellung begrüßen, wie mit Fremdwährungen umgegangen werden soll, bei denen Marktdaten hinsichtlich der risikofreien Zinsstrukturkurve nicht verfügbar sind, weil die Märkte die entsprechende Liquidität nicht aufweisen.

Wir schlagen hierzu vor, den Instituten zu ermöglichen, die Fremdwährungspositionen anhand der Preisstellung von FX Forwards – die die Zinssituation bekanntlich widerspiegeln – in Euro umzuwandeln und dann die Euro-Zinsstrukturkurve zugrunde zu legen. Dies führt mathematisch zum gleichen Ergebnis, würde also bei mangelnden Marktdaten in risikofreien Assets der Fremdwährung selbst aushelfen und zu adäquaten Ergebnissen führen.

Wir hoffen, dass diese Anmerkungen für Ihre weitere Arbeit an dem Entwurf hilfreich sind. Ergänzend zu unseren Punkten verweisen wir gerne auch auf die Stellungnahme der DK, der wir uns anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek